

## Allgemeine Softwarelizenz der Simplify Technologies GmbH

Die Firma Simplify Technologies GmbH, Steinbühlstr. 15, D-35578 Wetzlar (im folgenden Lizenzgeber genannt) gewährt dem Lizenznehmer Rechte zur Benutzung der vorliegenden Software, im folgenden "Software" genannt, gemäß den folgenden Bedingungen. Durch Benutzung, Beschaffung oder Verarbeitung der Software werden diese Bedingungen anerkannt.

Definitionen: Die Software kann in folgender Form vorliegen:

"Ausführbare Programme" bezeichnet Software, die direkt auf einer dafür vorgesehenen Zielhardware ausgeführt werden kann, eventuell unter Zuhilfenahme einer Laufzeitumgebung, oder die direkt als Teil eines ausführbaren Programmes (Laufzeit-Bibliothek) genutzt wird. Hierzu zählt auch Software, die direkt auf vom Lizenzgeber gelieferten Systemen implementiert ist ("embedded software").

"Sourcecode" bezeichnet Software, in der Form, in der sie für den Menschen lesbar sind und bearbeitet werden können. Typischerweise ist Sourcecode nicht direkt ausführbar, sondern wird erst durch geeignete Übersetzung oder Interpretation zu ausführbarer Software, d.h. zu ausführbaren Programmen, oder Teilen davon.

"Testversion" bezeichnet Software, die dem Lizenznehmer zu Testzwecken zur Verfügung gestellt wird.

"Beispiel-Software" bezeichnet Software, die als Beispiel für weitere Entwicklungen des Lizenznehmers im Zusammenhang mit Produkten des Lizenzgebers und zur Anleitung dienen soll.

"Käuflich erworbene Software" bezeichnet Software, für die die Lizenz separat von anderen Produkten und Leistungen des Lizenznehmers gegen Zahlung eines vereinbarten Preises zu erwerben ist, oder die zusammen mit und als Bestandteil eines vom Lizenzgeber käuflich erworbenen Produktes geliefert wird.

### 1. Urheberrecht und Leistungsumfang

- Der Lizenzgeber hält als Inhaber und Verfügungsberechtigter das nach §§ 69 a ff. UrhG und nach internationalen Vereinbarungen geschützte Softwarerecht. Der Lizenznehmer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an.
- Für kostenfrei bereitgestellte Software und Testversionen gilt: Die Software wird zur Verfügung gestellt, wie sie ist ("as is"). Eigenschaften werden nicht zugesichert.
- Für käuflich erworbene Software gilt: Der Lizenznehmer erhält alle Unterlagen und Sachen zur Durchführung dieses Vertrages sowie eine angemessene Dokumentation der Software. Die Lieferung erfolgt auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung, die Dokumentation je nach Lieferumfang auch in gedruckter Form.
- Das Eigentum sowie die Inhaberschaft an geistigen Eigentumsrechten jeder Art sowie an Know-how behält sich der Lizenzgeber vor. Jede Weitergabe an Dritte, soweit nicht nachfolgend gestattet, ist nicht erlaubt.

### 2. Lizenzierte Rechte

Dem Lizenznehmer werden folgende Rechte eingeräumt:

- Der Lizenznehmer erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Dieses ist zeitlich unbegrenzt, außer im Fall von "Testversionen", wo es zeitlich auf 30 Tage nach der Beschaffung der Software beschränkt ist.
- Die Software wird nicht lizenziert für folgende sicherheitskritische Anwendungen: Anwendungen in der Luft-, Raumfahrt-, der Militärtechnik und der Nukleartechnik, Anwendungen mit ionisierender Strahlung, Laser- oder Maserstrahlen, Anwendungen zur Beeinflussung der Bewegung von Fahrzeugen, Anwendungen in der Verkehrssicherheitstechnik (z. B. Airbags, Anti-Blockiersysteme), Anwendungen in Lebenserhaltungssystemen, insbesondere in der Medizintechnik, Anwendungen, bei denen im Versagensfall gefährliche Substanzen freigesetzt werden.
- Für käuflich erworbenen Sourcecode gilt:
  - Der Lizenznehmer darf die Software auf Einzelplatzrechnern oder in Netzwerken innerhalb und am Ort seiner Organisation an einem Standort installieren und mit bis zu 5 Nutzern benutzen.
  - Die Software oder Teile davon dürfen vom Lizenznehmer mit beliebigen Entwicklungswerkzeugen in eine ausführbare Form übersetzt und so in dessen Produkte übernommen werden und als fester Bestandteil dieser Produkte zusammen mit diesen veräußert werden, sofern es sich nicht um Entwicklungswerkzeuge für Display-Anwendungen Dritter handelt und die Software nicht Bestandteil eines Entwicklungswerkzeuges wird.
  - Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software im Sourcecode zu modifizieren. Die Rechte auch der modifizierten Versionen liegen beim Lizenzgeber, auch ansonsten unterliegen die modifizierten Versionen diesem Lizenzvertrag. Über beabsichtigte Veränderungen und Verbesserungen hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber zu informieren und diesem rechtzeitig vor der Produktfertigstellung ein kostenloses Probeexemplar zukommen zu lassen.
  - Eine Weitergabe der Software im Quelltext und in linkfähigen Objektformaten an Dritte ist nicht gestattet, auch nicht in Teilen.
- Für "Beispiel-Software" gilt:
  - Der Lizenznehmer darf die Software auf Einzelplatzrechnern oder in Netzwerken innerhalb und am Ort seiner Organisation an einem Standort installieren und mit bis zu 5 Nutzern der Software an einem Standort ausschließlich im Zusammenhang mit Produkten des Lizenzgebers benutzen.
  - Soweit die Beispiel-Software aus Sourcecode besteht, darf sie oder Teile davon vom Lizenznehmer mit beliebigen Entwicklungswerkzeugen in eine ausführbare Form übersetzt und so in dessen Produkte übernommen werden und als fester Bestandteil dieser Produkte zusammen mit diesen veräußert werden, sofern es sich nicht um Entwicklungswerkzeuge für Display-Anwendungen Dritter handelt, die Software nicht Bestandteil eines Entwicklungswerkzeuges wird und

die Software in Zusammenhang mit Produkten des Lizenzgebers eingesetzt wird. Wenn die Software eine Testversion ist, besteht das Recht, diese zu verkaufen, auch im Zusammenhang mit Produkten des Lizenzgebers, nicht.  
d3) Soweit die Beispiel-Software aus Sourcecode besteht, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software im Quellcode zu modifizieren. Die Rechte auch der modifizierten Versionen liegen bei dem Lizenzgeber, auch ansonsten unterliegen die modifizierten Versionen diesem Lizenzvertrag. Über beabsichtigte Veränderungen und Verbesserungen hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber zu informieren und diesem rechtzeitig vor der Produktfertigstellung ein kostenloses Probeexemplar zukommen zu lassen.

e) Für "Ausführbare Programme" gilt:

- Sofern es sich bei der Software nicht um Beispielprogramme handelt gilt: Der Lizenznehmer darf die Software auf einem Einzelplatzrechner und am Ort seiner Organisation an einem Standort installieren und nutzen. Außerdem darf der Lizenznehmer bis zu zwei Sicherheitskopien, ausschließlich zur Archivierung, anlegen.
- Bezüglich der Rückentwicklung und Decompilierung (Reverse Engineering) gilt das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.
- Wenn die Software mit dem .NET-Framework der Firma Microsoft erstellt wurde, gilt bezüglich der von Microsoft bereitgestellten Komponenten der entsprechende, in diesem Fall der Software beigelegte "Endbenutzer-Lizenzvertrag für Microsoft- Software". Die von Microsoft bereitgestellten Komponenten dürfen vom Lizenznehmer, der die Software mit den vom Lizenzgeber hergestellten Produkten weitervertriebt, ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der vertragsgegenständlichen Software weitervertrieben werden, wobei die Bestimmungen des "Endbenutzer-Lizenzvertrag für Microsoft-Software" einzuhalten sind.

### 3. Vergütung

Für "Käuflich erworbene Software" gilt: Für die lizenzierten Rechte ist ein Entgelt gemäß Rechnungsstellung zu entrichten. Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten bzw. Angebote. Die Lizenz gilt erst zu dem Zeitpunkt als erteilt, in dem die vollständige Bezahlung erfolgt ist.

### 4. Einschränkungen

- Sämtliche Schutz-, Urheber- und geistigen Eigentumsrechte liegen beim Lizenzgeber oder dessen Lieferanten, insbesondere die für Programme, Software, Texte, Bilder, Animationen, Audiodaten. Alle nicht ausdrücklich in dieser Lizenz gewährten Rechte bleiben dem Lizenzgeber bzw. dessen Lieferanten vorbehalten.
- Der Lizenzgeber behält sich zukünftige Änderungen an der Software vor.

### 5. Beendigung der Lizenz und Geheimhaltung

- Der Lizenznehmer kann diese Softwarelizenz jederzeit durch vollständiges Löschen der Software von seinem Computer bzw. Netzwerk beenden.
- Die Lizenz endet automatisch, wenn der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen der Lizenz verstößt. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der Software mit allen ihren Komponenten zu vernichten und vom Lizenzgeber erhaltene Produktunterlagen, Dokumentationen und schriftlich fixiertes Know-how an den Lizenzgeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lizenznehmer nicht zu.
- Für "käuflich erworbene Software" und "Beispiel-Software" gilt: Mit Beendigung der Lizenz erlischt auch das Recht, Produkte, die diese Software oder Teile davon in ausführbarer Form enthalten, zu veräußern.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den Kenntnissen über die Produkt- und Geschäftspolitik sowie Vertriebswege besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind.
- Die Vertragspartner verpflichten eingeschaltete Dritte, ebenfalls diese Pflichten zu erfüllen.

### 6. Beschränkte Gewährleistung

- Der Lizenzgeber haftet nicht dafür, daß die lizenzierte Software bestimmte Leistungsergebnisse herbeiführt. Das gilt auch für die Gebrauchsfähigkeit des Softwarepakets zu dem vereinbarten oder einem anderen Zweck. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt beim Lizenznehmer.
- Für "käuflich erworbene Software" gilt:
  - Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, daß die Software im wesentlichen den in der Dokumentation beschriebenen Funktionen entspricht und daß die Software frei von Mängeln ist, die den Wert oder die Gebrauchsfähigkeit der Software zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Unerhebliche Abweichungen oder Minderungen bleiben außer Betracht. Die vorstehende Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die auf Veränderungen der Software durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.
  - Rügt der Lizenznehmer einen oder mehrere Mängel, so ist der Lizenzgeber dazu berechtigt und verpflichtet, den/die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen oder gleichwertigen Ersatz zu liefern.
  - Scheitern Nachbesserungsversuche, so hat der Lizenznehmer das Recht, nach seiner Wahl entweder das vereinbarte Entgelt herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Für nicht käuflich erworbene Software gilt: Es werden ausdrücklich keine Eigenschaften der Software zugesichert. Auch die Beschreibung in der Dokumentation ist keine zugesicherte Eigenschaft. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Software fehlerfrei ist, oder den Anforderungen des Lizenznehmer, auch in Zusammenhang mit anderen vom Lizenznehmer verwendeten Programmen, genügt.
- Für Beispiel-Software gilt: Es werden ausdrücklich keine Eigenschaften der Software zugesichert. Auch die

Beschreibung in der Dokumentation ist keine zugesicherte Eigenschaft. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Software fehlerfrei ist, oder den Anforderungen des Lizenznehmers, auch in Zusammenhang mit anderen vom Lizenznehmer verwendeten Programmen, genügt.

e) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei gewerblichen Kunden und juristischen Personen und 24 Monate bei Verbrauchern. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der vertragsgegenständlichen Software.

#### 7. Beschränkte Haftung und Freistellung

a) Bei Software als einem naturgemäß komplexen Produkt kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie fehlerfrei ist. Die Software ist nicht für die Verwendung in Produkten oder auf eine Art und Weise geeignet, die bei fehlerhafter Funktion Schäden verursachen könnte. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Software im Bereich sicherheitskritischer Anwendungen wie z. B. der Medizintechnik, der Luft-, Raumfahrt- und Verkehrstechnik, der Nukleartechnik und Militärtechnik. Der Lizenznehmer erkennt dies durch die Benutzung der Software an. Für die Folgen aus der Benutzung der Software ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Eignung der Software und die korrekte Funktion für die jeweiligen Anwendungszwecke selbst zu verifizieren und sicherzustellen.

b) Eine Haftung ist, soweit nicht der Lizenzgeber oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, dem Grunde nach ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei dem Lizenzgeber zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens zwingend gehaftet wird.

c) Insbesondere wird die Haftung auch für folgende Schäden ausgeschlossen: Der Lizenzgeber haftet nicht für Datenverluste. Der Lizenznehmer weiß, dass er zu regelmäßiger Datensicherung verpflichtet ist. Ausgeschlossen wird auch die Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Benutzung der Software oder aus der Tatsache, daß sie nicht benutzt werden kann. Ebenso ist die Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden aus der Benutzung der Software bzw. der Unmöglichkeit, die Software zu benutzen, ausgeschlossen. Die Haftung für unvorhersehbare, untypische Schäden, sowie für Folgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Der Lizenzgeber empfiehlt dem Lizenznehmer, seine Datenbestände regelmäßig zu sichern, und die Ergebnisse seiner Arbeit zu überprüfen.

d) Unter keinen Umständen übersteigt der Haftungsbetrag die für die Software bezahlte Lizenzgebühr.

e) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Lieferanten des Lizenzgebers.

f) Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei.

g) Der Lizenznehmer haftet für alle Angaben und Behauptungen, die er bei Vertrieb und Werbung aufstellt.

#### 8. Schutzrechte Dritter

a) Der Lizenzgeber geht ausschließlich für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, daß der vertragsgemäße Gebrauch der Software keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt. Beeinträchtigt er dennoch die Schutzrechte Dritter, haftet der Lizenzgeber gegenüber diesen Dritten für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Für eine Verletzung von Schutzrechten Dritter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung. Die Überprüfung, ob die Software außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden darf, obliegt dem Lizenznehmer.

b) Der Lizenznehmer benachrichtigt den Lizenzgeber unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Der Lizenzgeber trägt die Kosten für rechtliche Auseinandersetzungen um Schutzrechte für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Lizenzgeber entscheidet über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie bei Vergleichsverhandlungen. Kosten für rechtliche Auseinandersetzungen für den Bereich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland trägt der Lizenznehmer.

c) Beeinträchtigt eine vertragsgemäße Nutzung die Schutzrechte Dritter, im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, hat der Lizenzgeber, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Lizenznehmers, die Wahl, ob er die Lizenz erwirbt, die Software ändert, sie - eventuell teilweise - austauscht, oder die Lizenz beendet.

d) Räumt der Lizenzgeber nicht die Rechte Dritter für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland aus, berechtigt das den Lizenznehmer zum Rücktritt. Bei Zahlungen jeder Art zum Beispiel als Schadenersatz erhält der Lizenznehmer dann einen Anteil von der Lizenzgebühr nach § 3 des Vertrages, wenn der Rechtsinhaber ihn in der Ausübung seiner Lizenz verletzt.

e) Für nicht käuflich erworbene Software entsteht die Haftung des Lizenzgebers aufgrund von Schutzrechten Dritter entsprechend den Voraussetzungen des Vertrages nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

#### 9. Schlussbestimmungen

a) Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Lizenznehmer der schriftlichen Einwilligung des Lizenzgebers.

b) Eine Aufrechnung gegen die Forderung nach Lizenzgebühr kann der Lizenznehmer nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

c) Wenn in dieser Lizenz Regelungen fehlen, gelten diesbezüglich ergänzend zu dieser Lizenz die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lizenzgebers. Ansonsten enthält der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

d) Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

e) Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.

f) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenz ergeben, ist, soweit gemäß § 38 ZPO vereinbar, der Sitz des Lizenzgebers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Stand: 16.05.2007